OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302492/9/Kl/CG

Datum:
Linz, 12. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A A O, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T G, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 5. August 2019, GZ: Ge-201/19, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Schuld mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Einleitungssatz des Spruches nach dem Ausdruck „befugtes Organ“ der Ausdruck „(Inhaber und Geschäftsführer)“ einzufügen ist. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde Folge gegeben und eine Gesamtstrafe in der Höhe von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt. Die Verwaltungsstrafnorm hat „§ 26 Abs. 1 LSD-BG“ zu lauten.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 150 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 5. August 2019, GZ: Ge-201/19, wurden über den Beschwerdeführer in 4 Fällen Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 48 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verhängt, weil er als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma P M M O mit Sitz in x x, x, Polen, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten hat, 1. dass der Arbeitnehmer Hr. S K (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Dieser konnte keine gültigen Sozialversicherungsunterlagen (A1) oder einen Antrag auf deren Ausstellung in deutscher Sprache vorlegen. Da Beschäftiger für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

2. dass der Arbeitnehmer Hr. Z P H (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Dieser konnte keine gültigen Sozialversicherungsunterlagen (A1) oder einen Antrag auf deren Ausstellung in deutscher Sprache vorlegen. Da Beschäftiger für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

3. dass der Arbeitnehmer Hr. S D J (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Dieser konnte keine gültigen Sozialversicherungsunterlagen (A1) oder einen Antrag auf deren Ausstellung in deutscher Sprache vorlegen. Da Beschäftiger für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

4. dass der Arbeitnehmer Hr. K A (geb. am x) durch oa. Firma am 19.3.2019 zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in x, x (Bauvorhaben: Einkaufszentrum „x“), beschäftigt wurde. Dieser konnte keine gültigen Sozialversicherungsunterlagen (A1) oder einen Antrag auf deren Ausstellung in deutscher Sprache vorlegen. Da Beschäftiger für jede nach Österreich entsandte Arbeitskraft für die Dauer der Entsendung die

Unterlagen gem. § 21 (1) Ziff. 1 LSD-BG (Sozialversicherungsunterlagen) bereitzuhalten haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich um ein Einzelunternehmen mit etwa 15 Mitarbeitern handle und es sich gegenständlich um die erste Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland handle. Vom Beschwerdeführer sei seine Gattin mit der Vorbereitung der Entsendung ins Ausland, insbesondere der Ermittlung der Entsendevoraussetzungen und Vorbereitung sämtlicher notwendiger Unterlagen und Meldungen beauftragt worden. Diese hätte die Entsendungsvoraussetzungen ermittelt und notwendige Lohnunterlagen in polnischer und deutscher Sprache erstellt und elektronisch gespeichert und seien die Unterlagen von allen entsandten Mitarbeitern unterschrieben worden. Auch sei ermittelt worden, dass zumindest nach dem in Österreich anwendbaren Kollektivvertrag zu entlohnen sei. Für Kontakte und die Bauleitung sei der Mitarbeiter A K bestellt worden. Diesem seien zum Zeitpunkt der Kontrolle die Unterlagen nicht in Papierform zur Verfügung gestanden, sondern habe er versucht, die Unterlagen über E-Mail Posteingang seines Laptops abzurufen, was aufgrund fehlenden Internetsignals nicht möglich gewesen sei. Bei Kontaktaufnahme mit der polnischen Zentrale, der Gattin des Beschwerdeführers, sollte diese die geforderten Unterlagen direkt an das Kontrollorgan weiterleiten. Es sei jedoch nur mitgeteilt worden, Sozialversicherungsunterlagen zu übermitteln. Es seien vom Kontrollorgan nur die A1-Unterlagen angefordert worden. Dies sei auch durch die Gattin des Beschwerdeführers teilweise erfolgt. In diesem E-Mail vermeinte die Gattin des Beschwerdeführers, dass in den Anhängen sämtliche A1-Unterlagen der 6 Mitarbeiter enthalten seien, allerdings waren lediglich die A1-Unterlagen hinsichtlich zweier angetroffener Arbeitnehmer übermittelt worden. Die Gattin war in einer für sie unerwarteten Situation und hat daher die Anlagen nicht richtig zusammengestellt und übermittelt. Die A1-Unterlagen waren bei der Gattin des Beschwerdeführers vorliegend, das Problem war nur die nicht vollständige Übermittlung der A1-Unterlagen. Hätte das Kontrollorgan im Zuge der Kontrolle die Unterlagen durchgesehen, hätte es auffallen müssen und hätte die Gattin des Beschwerdeführers sämtliche fehlenden Unterlagen nachreichen können.

3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und mitgeteilt, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2019, zu welcher die Parteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit Rechtsvertreter und das Finanzamt erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen Mag. (FH) J S, J O und A K geladen und einvernommen. Es wurde ein Dolmetscher für polnische Sprache beigezogen.

4.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest und wird zu Grunde gelegt:

Am 19.3.2019 wurde durch die Finanzpolizei eine Kontrolle auf der Baustelle Bauvorhaben Einkaufzentrum „H-S“ nach dem LSD-BG vorgenommen und wurden 6 polnische Staatsbürger, Arbeitnehmer der Fa. P M M O mit Sitz in x, Polen, bei Montagearbeiten angetroffen. Der Beschwerdeführer ist Inhaber und Geschäftsführer der Fa. P M M O. Die Arbeitnehmer verstanden nicht die deutsche Sprache. Als Vorarbeiter und Kontaktperson fungierte der Arbeitnehmer K A. Auch dieser ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Sämtlichen Arbeitnehmern wurden Personenblätter Finpol9 in polnischer Sprache zum Ausfüllen gegeben und von diesen ausgefüllt. Hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen wurde vom Kontrollorgan die erste Seite eines leeren Formblattes A1-Sozialversicherungsdokument und die erste Seite eines leeren Formulars einer ZKO3-Meldung vorgewiesen. ZKO3-Meldungen wurden nicht vorgewiesen, bereitgehalten oder zugänglich gemacht. Es lag keine ZKO3-Meldung für die Arbeitnehmer vor. A1-Sozialversicherungsdokumente waren hinsichtlich der Arbeitnehmer vor Ort nicht vorhanden. Die Ansprechperson K hatte keinen Internetzugang. Nach Kontaktaufnahme mit der Firma wurden hinsichtlich zwei Arbeitnehmer A1-Sozialversicherungsdokumente unmittelbar vor Ort per E-Mail dem Kontrollorgan zur Verfügung gestellt. Dies betraf die Arbeitnehmer L T K und R J S. Hinsichtlich der weiteren 4 Arbeitnehmer wurde kein A1-Dokument übermittelt bzw. elektronisch zugänglich gemacht.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die im Akt einliegenden Formblätter und Dokumente, sowie auf die Angaben des einvernommenen Zeugen. Danach ist davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Es wurde ein leeres Formblatt eines A 1- Sozialversicherungsdokumentes bei der Kontrolle den Arbeitnehmern vorgewiesen, sodass diesen bewusst wurde, was gefordert wurde. Es hat daher auch der Arbeitnehmer Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen. Unbestritten ist auch, dass dieser Arbeitnehmer kein Internetsignal vor Ort hatte, sodass er nicht die entsprechenden A1-Dokumente vor Ort zugänglich machen konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen: Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. x, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. x zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist erwiesen, dass zum Kontrollzeitpunkt ein A1-Sozialversicherungsdokument hinsichtlich der 6 angetroffenen Arbeitnehmer am Einsatzort nicht bereitgehalten wurde und auch mangels Internetzugang nicht auf elektronischem Wege unmittelbar vor Ort zugänglich gemacht werden konnte. Es wurde allerdings für 2 Arbeitnehmer unmittelbar vor Ort dann per E-Mail ein A1-Dokument dem Kontrollorgan zugesandt und konnte Einsicht genommen werden. Hinsichtlich der im Spruch angeführten Arbeitnehmer ist eine solche Zusendung nicht erfolgt. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Beschwerdeführer ist Inhaber und Geschäftsführer des Einzelunternehmens und Arbeitgeber und ist daher für die genannte Verpflichtung verantwortlich und hat diese verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.2 Der Beschwerdeführer macht mangelndes Verschulden geltend und führt dazu aus, dass seine Gattin sich sorgfältig über die Anforderungen für eine Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland erkundigt hat. Sie hat Ermittlungen im Internet angestellt. A1-Sozialversicherungsdokumente seien auch für alle Arbeitnehmer zur Verfügung gestanden. Lediglich bei der E-Mail-Übermittlung sei der Fehler passiert und seien irrtümlich nicht alle A1-Dokumente angeschlossen gewesen. Mit diesem Vorbringen kann sich der Beschwerdeführer nicht entlasten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Auch die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung des § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG gehört zu den sogenannten Ungehorsamsdelikten, da zu ihrer Strafbarkeit weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr erforderlich ist. Es hat daher der Täter glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist (VwGH vom 16.12.2008, 2007/09/0290). Der Beschwerdeführer hätte daher zu seiner verwaltungsstrafrechtlichen Entlastung darzutun und glaubhaft zu machen gehabt, warum es ihm ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, sich den Anforderungen des LSD-BG entsprechend zu verhalten, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen und vor Ort zugänglich gemacht werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gehört auch die Einrichtung eines effizienten Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, das dann vorliegt, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der lückenlosen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektive Weise überwacht worden wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon mehrmals ausgesprochen, dass ein Arbeitgeber nur dann entschuldigt ist, wenn er darlegt und glaubhaft gemacht hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung allfällig von ihm erteilter Anordnungen betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, insbesondere welche Kontrollen er eingerichtet und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (VwGH vom 22.10.2003, 2000/09/0170, VwGH vom 10.12.2009, 2009/09/0230).

Im konkreten Fall wurde jedoch vom Beschwerdeführer eingewendet, dass er sich auf seine Gattin verlassen hat und keine Anhaltspunkte gegeben waren, dass

Unterlagen fehlen, weil auch sonst für die Entsendung der Mitarbeiter die Voraussetzungen ermittelt wurden. Der Beschwerdeführer macht aber nicht geltend, dass er sich selbst überzeugt hat, dass eine Einsichtnahme auch tatsächlich möglich ist. Auch wurden keine entsprechenden Anordnungen an seine Gattin gegeben. Auch hat der Beschwerdeführer nicht kontrolliert, ob die Gattin sämtliche Ermittlungsschritte gesetzt hat. Er hat sich auch nicht vergewissert, ob alle Unterlagen übermittelt wurden. Es wurde daher vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, die die Einhaltung der Vorschriften des LSD-BG gewährleisten sollen. Es ist daher eine Entlastung des Beschwerdeführers nicht gelungen. Es war daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung des Beschwerdeführers auszugehen und das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Schuld zu bestätigen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Die Unbescholtenheit hat sie strafmildernd gewertet. Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung Schulden von 200.000 Euro an und ein durchschnittliches Einkommen in den letzten 3 Jahren von 50.000 Zloty.
Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. September 2019, C-64/18, Rechtssache Maksimovic, wurde für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten

dürfen, und die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, als dem Unionsrecht widersprechend erkannt. Sowohl nach der darauffolgenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034-6) als auch des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 27.11.2019, E 3530-3531/2019-10) widersprechen damit die innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Norm des Unionsrechts und steht deren Anwendung der Anwendungsvorrang unmittelbar anwendbaren Unionsrechts entgegen. Auch mit seinem Urteil vom 19.12.2019, C-645/18, bekräftigte der Europäische Gerichtshof, dass für den Fall von Nichtmeldungen entsandter Arbeitnehmer und Bestrafung für jede Entsendung gesondert diese Regelung nicht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße steht. Gemäß dem vorzitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes war daher die Wortfolge „für jeden Arbeitnehmer“ in § 26 Abs. 1 LSD-BG nicht anzuwenden (Rz. 28). Es wurde daher entsprechend dieser neueren Judikatur nur eine Gesamtstrafe verhängt, wobei in Anbetracht der fehlenden A1 Sozialversicherungsdokumente für 4 Arbeitnehmer dies entsprechend bei der Strafbemessung zu berücksichtigen war. Auch ist im Sinne der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verpflichtung zum Bereithalten und Zugänglichmachen eine Kontrolle hinsichtlich des Bestehens einer Sozialversicherung ermöglichen soll. Allerdings ist auch durch die nunmehr verhängte Gesamtstrafe das Strafausmaß insgesamt noch bei weitem nicht ausgeschöpft, sondern befindet sich die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des Strafrahmens bis 10.000 Euro. Es ist daher die nunmehr verhängte Gesamtgeldstrafe im Hinblick auf die Schwere der Tatbegehung gerechtfertigt und auch verhältnismäßig. Auch werden die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen damit berücksichtigt.

Entsprechend der nunmehr festgesetzten Gesamtstrafe ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig herabzusetzen.

Da aber ein Kontrollsystem nicht nachgewiesen wurde, ist daher schon eine wesentliche Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe nicht gegeben, sodass § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht zur Anwendung kommt (VwGH 22.10.2012, Zl. 2010/03/0065).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5.4. Im Grunde der nunmehr verhängten Geldstrafe ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verfahren 1. Instanz auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 150 Euro (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG). Weil die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

H i n w e i s

Gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt